

# Ehrenkodex des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss in seiner Sitzung am .....  
nachstehenden Ehrenkodex:

## Erklärung

Die Mitglieder des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming sind aufgrund ihrer Stellung als Mitglieder des Hauptorgans des Landkreises Teltow-Fläming in besonderer Weise für das Ansehen des Landkreises und seiner Verwaltung verantwortlich. Das Vertrauen in die Integrität der politischen Entscheidungsträger ist von deren rechtmäßigen, unvoreingenommenen und vor allem uneigennützigem Handeln abhängig. Zur Gewährleistung dieses Vertrauens ist Transparenz über die persönlichen und wirtschaftlichen Umstände der Entscheidungsträger, die Einfluss auf Entscheidungen haben könnten, erforderlich. Nur eine solche Transparenz ermöglicht es allen Einwohner\*innen, sich davon zu überzeugen, dass die kommunalen Entscheidungsträger ausschließlich zum Wohle des Landkreises handeln.

Im Hinblick auf die zu Recht erwartete Vorbildfunktion und in Ergänzung zu den gesetzlichen Regelungen verpflichteten sich die Mitglieder des Kreistages (einschließlich der sachkundigen Einwohner\*innen als beratende Mitglieder) freiwillig zu den nachfolgend genannten Grundsätzen:

1. Die Mitglieder des Kreistages fühlen sich ihren Offenbarungs- und Anzeigepflichten nach § 5 der Hauptsatzung besonders verpflichtet, nach denen der/dem Vorsitzenden des Kreistages schriftlich Auskunft über folgende persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben sind:
  - a) bei unselbstständiger Tätigkeit auf die Angabe der Arbeitgebenden und die eigene Funktion oder dienstliche Stellung,
  - b) bei selbstständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges,
  - c) auf vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirates einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts,
  - d) auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegt.

Die Mitglieder des Kreistages werden diese Angaben bei Veränderungen stets aktualisieren.

Um diese Angaben der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, werden diese auf der Internetseite des Landkreises Teltow-Fläming veröffentlicht. Die/der Vorsitzende des

Kreistages wird regelmäßig den Kreistag schriftlich Bericht über die Einhaltung der Auskunftspflichten erstatten.

2. Bei Mitwirkungsverbot (Befangenheit) gemäß § 131 Abs. 1 i. V. m. § 22 BbgKVerf werden die Mitglieder des Kreistages den Ausschließungsgrund unaufgefordert der/dem Vorsitzenden des Kreistages bzw. der/dem jeweiligen Ausschussvorsitzenden anzeigen und weder an der Diskussion noch an der Abstimmung teilnehmen
3. Die Mitglieder des Kreistages sehen es mit ihrem Amt als unvereinbar an, irgendwelche Vorteile entgegenzunehmen, mit denen Einfluss auf Entscheidungen genommen werden könnte bzw. der Anschein einer Einflussnahme entstehen könnte und verpflichten sich, weder Geld noch unangemessene Sachgeschenke oder sonstige Vorteile anzunehmen, die ihnen auf Grund der Mitgliedschaft im Kreistag angeboten werden.
4. Die Mitglieder des Kreistages sind der Überzeugung, dass das Vertrauen in eine uneigennützig Wahrnehmung ihres Amtes von der Vermeidung jeden Eindrucks abhängig ist, dass persönliche Belange Einfluss auf die Entscheidung genommen haben könnten. Insofern werden die Mitglieder ihre Pflicht zur Anzeige von Befangenheitsumständen sehr ernst nehmen und relevante Angaben, die über die Mitteilungspflichten nach § 5 der Hauptsatzung hinausgehen, wie z. B. zum Grundvermögen und zu Beteiligungen innerhalb des Gemeindegebietes mitteilen.
5. Schließlich sehen es die Mitglieder des Kreistages als unzulässig an, Kenntnisse, die sie allein auf Grund ihrer Kreistagsabgeordnetentätigkeit erlangen, zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil Dritter zu verwenden.
6. Die Annahme von Bargeld ist grundsätzlich unzulässig. Zulässig ist die Annahme von geringwertigen Sachgeschenken bis zu einer Wertgrenze von 30 Euro sowie zum Beispiel von Massenwerbeartikeln, Blumensträußen oder ähnlichen im Rahmen des Üblichen liegenden Aufmerksamkeiten. Höherwertige Geschenke bei offiziellen Anlässen, deren Ablehnung gegen die Regeln der Höflichkeit verstoßen würde (zum Beispiel Gastgeschenke bei Auslandsreisen), sind unverzüglich der/dem Vorsitzenden des Kreistages zu übergeben.

Einladungen zum Essen oder ähnlichen Anlässen gehören zur Ausübung insbesondere der repräsentativen Funktionen der ehrenamtlichen Tätigkeit und sind nicht zu beanstanden, wenn sie einen angemessenen Umfang nicht überschreiten. In jedem Einzelfall ist zu prüfen, ob sich aus einer Einladung Abhängigkeiten ergeben können. Abhängigkeiten können bei Einladungen in einem kleineren Personenkreis leichter entstehen als bei Veranstaltungen in einem großen offiziellen Rahmen. In Zweifelsfällen soll die Einladung abgelehnt werden. Als Obergrenze für den Wert einer angemessenen Bewirtung werden 50 Euro angesehen.

Die Teilnahme an repräsentativen Veranstaltungen ist Bestandteil auch ehrenamtlicher Mandatstätigkeit. Der Kreistag hält die Annahme von angebotenen Freikarten für zulässig, wenn sie mit der Funktion des Mandatsträgers in Zusammenhang steht oder auf einem Beschluss des Kreistages oder eines beschließenden Ausschusses beruht oder wenn es sich um Freikarten für Veranstaltungen von Einrichtungen handelt, die

überwiegend dem Landkreis gehören. In weiteren Fällen sind Freikarten dem Ehrenrat anzuzeigen, wenn sie pro Karte einen Wert von 100 Euro überschreiten.

7. Über Verstöße gegen die Mitteilungspflicht nach diesem Ehrenkodex informiert die/der Vorsitzende des Kreistages einmal jährlich gegenüber dem Kreistag.
8. Die Mitglieder des Kreistages werden alle Bestrebungen gegen Korruption unterstützen und korruptives Verhalten weder bei der Verwaltung des Landkreises noch bei ihren politischen Entscheidungsträgern dulden. Sie verbinden mit dieser Erklärung zum rechtmäßigen und uneigennützigem Handeln den Wunsch, dass nach dem Beitritt zu Transparency International Deutschland e. V. und den Maßnahmen zur Neuausrichtung der Korruptionsprävention nun ein weiterer wichtiger Schritt hin zur transparenten öffentlichen Verwaltung getan werden kann. Um dieses zu untermauern, befürworten die Mitglieder des Kreistages die Bildung eines Ehrenrates unter Vorsitz der/des Vorsitzenden des Kreistages, in den jede Fraktion eine Vertreterin/einen Vertreter entsendet und der auf die Einhaltung des Ehrenkodexes achtet.

Gemäß der Empfehlung des Kreistages unterzeichne ich diese Erklärung

Die Mitglieder des Kreistages

Datum:

-----

Name, Mitglied des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming